

Synopse:

Satzung alt	Satzung neu
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <p>a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.</p> <p>b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <p>a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.</p> <p>b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen zur Brandverhütungsschau.</p> <p>c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.</p> <p>(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten und je eingesetzter Kraft 17,50 €.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> <p>Besondere bare Auslagen, die im Zusammen-hang mit der Amtshandlung entstehen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Auslagenersatz</p> <p>Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für</p>

<p>sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.</p>	<p>die Amtshandlung besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau</p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen soll die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in den dort angegebenen Zeitabständen vorgenommen werden. Längstens hat die Brandschau aber in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Im Zweifel gilt die zeitliche Folge von 5 Jahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen soll die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungs-grad der in der Anlage aufgeführten Objekte in den dort angegebenen Zeitabständen vor-genommen werden. Die Brandverhütungsschau hat aber in Zeitabständen von längstens sechs Jahren zu erfolgen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungs-grades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Mindestens gilt die zeitliche Folge von sechs Jahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.</p>

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 1.000,- DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 1.000,- Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Weiterhin wird in der Neufassung der Begriff „Brandschau“ durch den Begriff „Brandverhütungsschau“ ersetzt. Dies entspricht der Formulierung des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz.